

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Packträger-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-217623](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217623)

h) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

2. [§. 3.] Die Droschken müssen in den Monaten März bis einschließlich Oktober von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein.

3. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon gegebener Bestellung verlagert werden. — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorübergehende Bestellung daran gehindert sind.

4. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatze zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem

Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatze abfährt.

5. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrennden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Post zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrennden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

6. [§. 12.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 kr. zu vergüten sind.

7. [§. 13.] Bei Fahrten außerhalb der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde, muß, wenn die Droschke leer zurückkehrt, die Hälfte der Taxe der Hinfahrt vergütet werden.

8. [§. 14.] Wer nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

9. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadtmagistrat anzubringen.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger haben eine passende Dienstkleidung und am linken Oberarm ein messingnes Schild mit der Aufschrift „Packträger“ zu tragen. — Jedes Schild ist mit einer Nummer versehen.

2. [§. 4.] Die Packträger haben das Gepäck von Reisenden, welche am Bahnhofe anfahren, in Empfang zu nehmen, ohne Anspruch auf eine Gebühr in das Gepäckbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäckwagen Beihilfe zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der angekommenen Gepäckwagen und Verbringen des Gepäcks an die Droschken Hülfe zu leisten, überhaupt beim Gepäckdienst die aufgetragenen Handleistungen unweigerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Die Packträger haben sich nach Uebergabe des Gepäcks an die Reisenden zu deren Verfügung zu stellen. — Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke überwiesen worden sind; sie sollen sich jeder Zubringlichkeit enthalten und keinem Reisenden hinderlich sein, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 9.] Das übernommene Gepäck haben die Packträger ohne Verzug in die bezeichneten Wohnungen oder Gasthöfe zu verbringen. — Es ist ihnen untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Reisenden das für verschiedene Gasthöfe oder Privathäuser bestimmte Gepäck auf einen Karren zu laden oder in einer Traglast zusammenzunehmen und fortzubringen.

5. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den begehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

6. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäck von Personen, welche die Eisenbahn be-

nügen wollen, in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Wohndiener und Hausknechte der Gasthöfe sind nicht befugt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

7. [§. 12.] Jeder Gepäckträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

8. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

- | | |
|--|--------|
| a. für 1 Koffer über 100 Pfund . . . | 12 kr. |
| b. für 1 gewöhnlichen Koffer . . . | 6 kr. |
| c. für 1 Reisefackel allein . . . | 4 kr. |
| d. für 1 Reisefackel u. 1 Hutfackel zusammen | 6 kr. |
| e. für mehrere kleinere Gegenstände . . . | 6 kr. |
| f. für Stöcke, Regen- und Sonnenschirme hat der Reisende nichts zu bezahlen, sofern er noch andere Effecten mittransportiren läßt. | |

9. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung anständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit Entlassung bestraft.

10. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Tarif muß er unangefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Nichtigkeit der Forderung überzeugen können.

11. [§. 16.] Etwas Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Beflagten bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.